

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 93

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 30. Juli

1918

Bad Homburg, 20. Juli 1918.

Anzeigen von Vorräten früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste.

§ 1.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1918 Vorräte früherer Ernten an Früchten (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschten), Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Hirse) oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grüße, Floeden, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist nach § 76 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1918, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 2.

- Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf
- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringen stehen,
 - b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) stehen,
 - c) Vorräte, die bei einem Besitzer an
 1. Brotgetreide,
 2. anderem Getreide,
 3. Hülsenfrüchten,
 4. Buchweizen und Hirse,einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen.
 - d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiteten oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Getreide.

§ 3.

Die Anzeigen sind innerhalb der im § 1 gemachten Frist der Ortsbehörde einzureichen, welche diese in einer Liste zusammenzustellen und die Liste spätestens bis zum 23. August dem Kommunalverband einzureichen hat. In die Liste sind auch aufzunehmen alle etwa noch im Besitze der Gemeinde befindlichen Vorräte aus früherer Ernte.

§ 4.

Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Anzeigen ordnungsmäßig und rechtzeitig erstattet werden. Sie haben die Wirtschaftsausschüsse zu veranlassen, nachzuprüfen, ob die Anzeigen richtig erstattet sind.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird be-

straft, wer die ihm nach § 76 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung vorstehender Anordnung.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Betreffend: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Unter teilweiser Abänderung der Preisfestsetzungen der Bekanntmachung vom 12. I. d. Mts. hat die gemeinsame Preisfestsetzungskommission für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden die Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt wie folgt:

Gemüsesorte:	Erzeugerpreis	I. Gruppe		II. Gruppe	
		Großh. preis	Kleinh. preis	Großh. preis	Kleinh. preis
1. Rhabarber	— .15	— .18	— .25	— .17	— .23
2. Sp'nat (ungewässert)	— .30	— .36	— .46	— .34	— .40
3. Erbsen	— .40	— .50	— .61	— .46	— .56
4. Bohnen:					
a) Stangenbohnen	— .50	— .57	— .65	— .57	— .65
b) Buschbohnen	— .50	— .57	— .65	— .57	— .65
c) Wachs- u. Perlbohnen	— .50	— .60	— .71	— .56	— .66
d) Sau- (Puff-) Bohnen	— .25	— .32	— .40	— .32	— .40
5. Möhren:					
a) mit Kraut	— .10	— .15	— .20	— .15	— .20
b) ohne Kraut	— .23	— .30	— .35	— .30	— .35
6. Mairüben ohne Kraut	— .08	— .10	— .15	— .10	— .15
7. Karotten:					
a) mit Kraut	— .20	— .26	— .32	— .26	— .32
b) ohne Kraut	— .35	— .42	— .50	— .42	— .50
8. Kohlrabi	— .30	— .36	— .44	— .36	— .40
9. Frühweißkohl	— .20	— .26	— .31	— .26	— .31
10. Frühwirsing	— .20	— .26	— .31	— .26	— .31
11. Frühzwiebeln:					
a) mit Kraut	— .20	— .26	— .31	— .26	— .31
b) ohne Kraut	— .35	— .42	— .50	— .42	— .50
12. Mangold (Römisch kohl)	— .20	— .26	— .32	— .24	— .30
13. Frührotkohl	— .30	— .38	— .45	— .35	— .40
14. Roterüben	— .10	— .14	— .18	— .13	— .16

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund, auch bei Möhren und Karotten mit Kraut. Sie treten am Samstag, den 27. I. Mts. in Kraft.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. B. S.

516) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblickt werden.

Die Preise verstehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte.

Mainz, den 22. Juli 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 22. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk

Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

über die gewerbmäßige Verarbeitung von Gemüse.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Gemüse sowie Erzeugnisse aus Gemüse dürfen für eigene oder fremde Rechnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle gewerbmäßig verarbeitet werden. Zuständig ist für die Genehmigung der Herstellung und Weiterverarbeitung

- von Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig,
- von Vörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Vörrgemüse in Berlin,
- von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Lohnordnung von Gemüse vom 17. April 1918 (Reichsanzeiger 94 vom 22. April 1918) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende:

von Tilly.

Verordnung.

betr. Verbot der Ausfuhr von Mehl und Backwaren.

Gemäß §§ 58, 59b der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Umfang des Overtaunuskreises folgendes angeordnet:

1.

Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Overtaunuskreises ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses verboten.

Das Verbot gilt nicht für Mehl, welches im Eigentum der Reichsgetreidestelle steht.

2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Backware, welche aus dem Overtaunuskreis in den Stadtkreis Frankfurt a. Main und den Landkreis Höchst a. M. gegen Brotarten eingeführt wird und für deren Mehlwert nach den zwischen den Kommunalverbänden getroffenen Vereinbarungen der Overtaunuskreis Ersatz erhält.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird ermächtigt, unter der gleichen Voraussetzung die Ausfuhr von Backwaren nach anderen Nachbarkreisen als den Genannten zu gestatten.

3.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird ermächtigt, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot zu gestatten.

4.

Zu widerhandlungen werden nach § 80 Z. 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Backwaren und des Mehls erkannt werden, auf das sich die strafbare Handlung erstreckt. Auch kann die zuständige Behörde einen Betrieb schließen, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung seiner Pflichten unzuverlässig erweist.

5.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Verkaufsstellen von Backwaren und Mehl zum Aushang zu bringen.

6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung betr. Verbot der Ausfuhr von Mehl und Backwaren vom 10. August 1917 (Kreisblatt Nr. 90) mit den darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Bad Homburg, 25. Juli 1918.

Der Kreisausschuh des Overtaunuskreises.
v. Marx.

Betr. Ankauf von Getreide.

Der Ankauf von Getreide ist nur den Kommissionären der Reichsgetreidestelle, der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und dem Händler Julius Strauß hier und den von diesen bestellten, den Gemeindebehörden bekannten Aufkäufern, gestattet. Insbesondere weise ich darauf hin, daß die Selbstdeckung in Hafer auch den Gemeinden verboten ist. Die Versorgung der kriegswichtigen gewerblichen Pferde mit Hafer geschieht, wie im letzten Wirtschaftsjahr, durch den Kommunalverband; in erster Linie dient dazu der in den betr. Gemeinden selbst vorhandene Hafer.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Bekanntmachung.

Diejenigen Bienenzüchter des Kreises, die glauben, eine Herabsetzung der übernommenen Pflichtmenge an Honig beanspruchen zu können, haben umgehend ihren Antrag unter Angabe ihres Namens, Wohnort, Zahl der Bienenvölker, für die der betreffende Züchter Bienenzucker erhalten hat, ferner Gesamternte an Honig und die unterschrieben zu vollziehende Erklärung des Züchters, daß er anderweit Honig, sei es entgeltlich oder unentgeltlich nicht abgegeben hat, beim Kreisausschuh einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., 27. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Marx.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betr. Verbot des Grünplüdens von Hülsenfrüchten (Kreisblatt Nr. 91) werden die Anbauer von Hülsenfrüchten noch darauf

hingewiesen, daß ein Verzeichnis der zum Gemüsebau bestimmten Hülsenfruchtorten hier angefordert werden kann.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Unternehmer eines landw. Grundstücks, welche die Ausstellung einer Saatkarte beantragen, haben in dem Antrage anzugeben:

1. Die Größe der Gesamtanbaufläche für Getreide.
2. Die Größe der mit der betr. Getreideart zu bebauenden Fläche.

Für die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung der Saatkarten sind die Ortspolizeibehörden zuständig, welche die Richtigkeit der Angaben nachprüfen, und bei Weiterreichung der Anträge an den Kommunalverband zu bestätigen haben. Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und von Verzögerungen in der Ausstellung von Saatkarten ersuche ich die Ortspolizeibehörden um genaue Beachtung vorstehender Anordnung.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., 26. Juli 1918.

Die Wahl des Gemeindeglieds Johann Weid II. zu Schneidhain zum Bürgermeister der Gemeinde Schneidhain habe ich bestätigt.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briskets im August.

Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 10. Juli (Reichsanzeiger Nr. 164)

Betr. Ausdruck des Getreides.

Auf die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 8. Juli 1918, betr. Ausdruck des Getreides — Kreisblatt Nr. 89 vom 16. Juli 1918 — wird hiermit aufmerksam gemacht und um deren genaueste Beachtung ersucht, bei Vermeidung der vorgesehenen Strafen. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind im Rathaus — Zimmer Nr. 10 abzugeben.

Zur Feststellung des Gewichts sind von uns bestellt:
für den Bezirk Homburg: Lebensmittelkontrollleur Bauer
für den Bezirk Nirdorf: Privatier Albert Reinach

Bad Homburg v. d. H., den 29. Juli 1918.

Der Magistrat.



Konservenglas - Oeffner

„Butz“

öffnet die Gläser leicht und mühelos, beschädigt weder Glas, noch Gummi.

100,000 fach im Gebrauch bewährt.
Zu haben bei

Mainzer & Hirsch

Luisenstraße 14

Am Markt

Telefon 789.

müssen die gewerblichen Verbraucher die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. August erneut erstatten.

Die hierzu erforderlichen Meldekarten sind bei den Ortskohlen- Kriegswirtschafts- oder Kriegsamtstellen zum bisherigen Preise von 0,25 M. für ein Meldekartenheft nebst Wortlaut der Bekanntmachung und von 0,05 M. für eine Einzelkarte erhältlich.

Änderungen in der Meldepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten. Wegen der Meldung der Aushilfslieferungen durch die Lieferer wird auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 145) Bezug genommen.

Bad Homburg, den 27. Juli 1918.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Kriegswirtschaftsstelle:
von Marx.

Das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. hat noch einige Sielengeschirre abzugeben. Es können jedoch nur ganz dringende Fälle berücksichtigt werden. Der Preis für ein einzelnes Geschirr, stellt sich auf 216 Mark. Reflektanten, mit einer vom betreffenden Wirtschaftsausschuß ausgestellten Dringlichkeits-Bescheinigung werden hier einen Bezugschein für ein solches Geschirr erhalten.

Ohne einen von der Kriegswirtschaftsstelle ausgestellten Bezugschein, dürfen die Geschirre unter keinen Umständen abgegeben werden.

Auch ist auf der Kriegswirtschaftsstelle ein Bordruch zu unterzeichnen, in dem der Käufer auf das Recht der Mängelrüge verzichtet.

Bad Homburg, den 29. Juli 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle.
von Marx.

Gesucht

wegen Verheiratung meines

Hausmädchen

tüchtiger Erfah. in kleine Familie (Herr u. Dame).

Vorzustellen jederzeit außer Donnerstag Nachmittags bei

Robert David,
Frankenstraße 12.
Homburg — Gonzenheim.

Gut erhaltene
Küchenschneidmaschine
sowie eine

Kübensneidmaschine
zu kaufen gesucht.

Jean Kofler.
Ferdinandsanlage 20.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Blocks vorrätig in der „Kreisblatt-Druckerei.“

Strohausfuhr - Verbot.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kgl. Landratsamtes vom 25. ds. Mts. (Kreisblatt Nr. 92) wird bis auf Weiteres die Ausfuhr von Stroh aus dem hiesigen Gemeindebezirk mit sofortiger Wirkung untersagt.

Zu widerhandlung unterliegt der Bestrafung auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Juli 1918.

Der Magistrat II.

Feigen.

Für die Gemeinde Gonzenheim soll eine weiterer

Hilfsnachtwächter

bestellt werden.

Angebote mit Gehaltsansprüche an den Unterzeichneten erbeten.

Der Bürgermeister.

Sparkasse für das Amt Homburg

in Bad Homburg v. d. Höhe.

Telephon Nr. 44

Kisseleffstraße Nr. 5

Postcheck-Konto Nr. 12136 Frankfurt a. M.

Geschäftsstunden an Wochentagen von 9—12 Uhr.

Einlagen Mark 5 000 000.—

Sicherheitsfonds Mark 765 000.—

— mündelsicher angelegt. —

Aus den Zinsen des Sicherheitsfonds sind seit Bestehen der Kasse zu gemeinnützigen u. öffentlichen Zwecken **M. 646 800.—** ausgezahlt worden.

Der Verwaltungsrat.

Versteigerungen

und **Abschätzungen** von **Mobilien, Schäden aller Art**, sowie sachgemässe Erledigungen von **Pfandverkäufe, Nachlassen, Konkursen**.
ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzelmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.



**Pferde-
mehgerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Notischlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Ein gebrauchtes

Klavier

für 750 Mark zu verkaufen.

Frankfurter Landstrasse 113.

Kochkisten

unter anderen

„Heinzelmännchen“
frisch eingetroffen.

Phil. Grieb.

Bonisenstraße 41. Tel. 452.

Lehrmädchen

gesucht.

Schuhhaus Ebert.

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
ds. Bl.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere
Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.

**Auch kleine
Anzeigen**

haben in der „Kreis-
Zeitung“ u. „Kreisbl.“
guten Erfolg, weil
dieselbe in den besten
Bürger- u. Geschäfts-
kreisen stets größte
Beachtung findet.